

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

Nro. 102

3. September 1861.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. An die Orts-Vorsteher.

Für den Zweck der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahrs hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden ersten Gemeinderäthe im Anfang des Monats September ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Personen, welche nach Art. 59, 60 und 61 des Gesetzes vom 17. August 1849 zu den Berrichtungen eines Geschworenen fähig sind, zu fertigen.

Das Verzeichniß ist spätestens vom 10. Septbr. an acht Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und dieß vorher öffentlich bekannt zu machen.

Den 31. August 1861.

K. Oberamtsgericht. Pfeilsticker.

G m ü n d.

Polizeil. Bekanntmachung, die Anlegung von Dungstätten betr.

Da es häufig vorkommt, daß hiesige Einwohner, ohne vorher anzufragen, Dunglegen anbringen und hiedurch gewöhnlich nicht nur Streitigkeiten mit den Nachbarn, sondern auch sonstige Mißstände hervorrufen, so hat der Gemeinderath beschloffen:

daß von nun an Jeder, welcher eine Dungstätte, innerhalb der Stadt oder in unmittelbarer Nähe derselben, sei es auf eigenem oder fremden Grund und Boden, anlegen will, hiezu gemeinderäthliche Erlaubniß einzuholen habe, und wenn er dieß unterläßt, mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen sei.

Die Vorschriften für die Anbringung der Dungstätten wird sodann der Gemeinderath ertheilen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 27. August 1861.

Für den Gemeinderath:
Stadtschultheiß Kohn.

G m ü n d.

Der Gemeinderath hat verfügt, daß Abtrittdünger, welcher auf Dunglegen aufgebracht wird, sogleich mit Erde und dergl. in einer Weise überdeckt werden muß, daß sich kein Gestank verbreitet. Zuwiderhandelnde werden um 5 Gulden gestraft.

Am 27. August 1861.

Stadtschultheißenamt Kohn.

G m ü n d.

Wegen eines Dohlenbau's kann die Bocksgasse nicht befahren werden. Fuhrwerke haben bis auf Weiteres ihren Weg durch die Ledergasse zu nehmen.

Am 1. September 1861.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

G m ü n d.

Diebstahls-Anzeige.

Am 25. d. M. Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr wurden in Waldstetten 49 fl. — bestehend in 1 Kronenthaler, 1 Fünffranckenthaler, 8 preussischen Thalern, 3 östreichischen Gulden und Münze — entwendet.

Dieß wird hiemit zu den bekannten Zwecken veröffentlicht.

Den 30. August 1861.

K. Oberamtsgericht.

Eben sperger, G.-Aff.

gesprochenen Bezüchte gänzlich unwahr sind und bittet diese hiemit öffentlich um Verzeihung.

Den 30. August 1861.

Crescentia Sunk
von Leinzell.

B. B.

K. Oberamtsgericht.
Eben sperger, G.-Aff.

Forstamt Lorch.

Revier Wäscheneuren.

Holz-Auffreichts-Verkauf in
Staatswaldungen.

Am Freitag den 6. Sept. d. J., werden zu der hiernach bemerkten Zeit folgende Schadholz-Anfälle öffentlich versteigert werden.

1) Von Früh 8 Uhr an:
(Zusammenkunft beim Krettenhof)

Steine, Garen, Eichengarren. Nadelholz. Bauholz: 60' Länge, 8" Ablaf, 1 Stamm, Prügel 1/2 Klafter, Anbruchholz 21 1/2 (worunter 1 Klafter hartes), Wellen (auf Haufen) 3 Stück.

2) Von Nachmittags 2 Uhr an: (Zusammenkunft auf dem Wäscherhof) Salach. Nadelholz. Sägholz: 16 bis 32' Länge, 12 bis 14" Durchmesser, 3 Stämme, Bauholz 70' Länge, 10" Ablaf, 1 Stamm, Scheiter 1/2 Klafter, Anbruchholz 13 1/2 Klafter, Wellen 23 Stück.

Den 31. August 1861.

Königl. Forstamt.

Dießen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Blüderhausen.

Hopfenstangen zc. Verkauf.
Donnerstag den 5. ds.

im Staatswald Untere Remshalde 3:

106 tannene Gerüststangen,
1514 tannene zc. Hopfenstangen
1600 Reb- und Bohnensteden.

Zusammenkunft im Schlag unterhalb der Pflanzschule auf dem dicken Eichenweg Morgens 8 Uhr.
Den 29. Aug. 1861.

K. Forstamt. Pieninger.

G m ü n d.

Verpachtung von Kohlen-
Magazinen.

Als solche werden die 3 alten
Gefängnisse in der Schmalzgrube

c1]

G m ü n d.

Erklärung.

Die Unterzeichnete erklärt, daß die von ihr über die Wittve Josephs Töpfer in Leinzell aus-

vom 1. November d. J. an auf weitere 6 Jahre wieder verpachtet, und zu der am

Mittwoch den 4. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr stattfindenden Ausschreibungsverhandlung die Liebhaber auf die Stadtpflege-Kanzlei eingeladen. Den 29. August 1861. Stadtpfleg. Sahn.

Altersberg, Oberamts Gaildorf. **Unterkommen-Gesuch.** Für einen 17jährigen, jungen Menschen, der in seiner geistigen und körperlichen Entwicklung noch zurück ist, suchen wir in den Krei-

sen der Landwirthschaft eine recht schaffene Familie, evangelischer Confession, die Lust und Geschick hätte, ihn zur Arbeit zu erziehen und zu einem Bauernknecht heranzubilden. Für das erste Jahr wird ein entsprechender Kostgeldbeitrag bezahlt.

Offerte wollen unter Anschluss je eines Zeugnisses des gemein-schaftl. Amtes über persönliche Befähigung und sonstige Verhält-nisse portofrei an die unterzeich-nete Stelle eingesandt werden.

Den 26. August 1861. Gemein-schaftl. Amt. Frohnmaier. Baumann.

Wegbau-Afford.

Der Vicinalweg von Gschwend nach Schlechtbach soll einer durchgreifenden Correction unterworfen und die vorkommenden Arbeiten im Wege des Abstreichs verakkordirt werden.

Die Voranschläge betragen:
Für die Marlung Gschwend 972 fl. 28 kr.
Schlechtbach 1531 fl. 30 kr.

Die Affords-Verhandlung findet am Montag den 9. September, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus allhier statt, wozu tüchtige Unternehmer ein-geladen werden. Den 24. August 1861.

Schultheißenamt. Kopp.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d. **Pacht-Gesuch.** Einen halben bis 1 1/2 Morg. guten Acker wird in hiesiger Nähe zu pachten gesucht. Näheres zu erfahren bei Commis. Rudolph.

Im Gräf. Schlossgarten zu Hohenstadt ist eine Parthie Bux zu verkaufen.

Blüderhausen. Im Pfarrhause da-hier steht ein vier-sitziger, bedeckter Cha-rabanc, im besten Zustande, bil-lig zu verkaufen.

G m ü n d. **Zu verkaufen.**

Einen schönen So-pha, sowie eine große Waschgölte mit eise-nen Reifen gebunden, hat um bil-ligen Preis zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Gemeinderaths-Sizung vom 12. August 1861:

1) Herr Fabrikant Erhard, sen., hat sich schriftlich erboten, am Eingang in das Taubenthal im Walde links von der Straße bis auf den Repper auf seine Kosten einen 6 Fuß breiten Spa-zierweg anzulegen, wenn der der Stadt gehörige Grund und Bo-den unentgeltlich hiezu abgetreten werde. Es wurde beschlossen,

G m ü n d.

Wohnungs-Veränderung.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich nunmehr bei Gold-arbeiter Joseph Rudolph in der Ledergasse neben dem Hirsch-becken wohne. Gleichzeitig erlaube ich mir wiederholt als Heb-amme, im Schröpfen und sonstigen Verrichtungen mich zu em-pfehlen und sichere gewissenhafte und freundliche Behandlung zu. **Caroline Lerch**, Hebamme.

L o r c h.

Photographische Anzeige.

Einem verehrl. Publikum mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich in hiesigem Orte mein photographisches Atelier im Gasthof zum grünen Baum aufgeschlagen habe, und em-pfehle mich in Anfertigung photographischen Portraits.

Aufnahmen finden täglich statt, und beträgt der Preis der einzelnen Person 36 kr., von Familien 1 fl. 24 kr. Recht zahl-reichem Besuche steht entgegen **Franz Siebrand**, Photograph.

Steinkohlen-Niederlage Winterbach.

Beste fette Rührer Schmidtkohlen bei Abnahme von 40 Zent-ner à fl. —. 45 kr.

J. F. Blinzig.

Agenten

zum Absatz eines allenthalben verkäuflichen Artikels, wozu weder Räumlichkeiten, noch Sachkenntnisse erforderlich sind, wer-den gesucht. Frankirte Adressen unter Chiffre B. R. No. beliebe man in der Expedition dieser Blätter einzureichen.

Brucker Sägmühle bei Lorck. **Eingestellter Hund.**

Vor ungefähr 10 Ta-gen hat sich bei Un-terzeichnetem ein roth-gelber Wachtelhund eingestellt. Der Eigenthümer kann solchen gegen Ersatz der Einrückungs-gebühr und Fütterungskosten ab-holen bei **Dietrich Weingart.**

Der Königl. bayer. privilegirte Hofmann'sche

Zahn-Balsam,

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, das Zahn-fleisch kräftigt, die wackelnden Zähne befestigt, die gesunden Zähne sehr schön erhält, die angegriffenen vor-gänzlichem Verderben schützt, und einen angenehmen Geruch imMunde hervorbringt, ist zu haben bei **Sgnaz Deibele in Gmünd.**

Z e u g n i s s: Unter den vielen Attesten, welche die Heilkräfte des Hofmann'schen Zahn-Balsams bestätigen, wollen wir nur eines hervorheben:

Der Unterzeichnete überzeugte sich bei eigenen Zahnschmerzen (Folge caridisen Verderbnissen eines Backenzahnes) von der ausgezeichneten u. andauernden schmerzstillenden Wirkung des Zahn-Balsams des Hofmalers Jos. Hofmann dahier.

Dieses Mittel hat noch das vor andern Zahnmitteln sehr Empfehlenswerthe, daß ihm der widerliche unangenehme Ge-schmack und Geruchs-Eindruck aller andern fehlt.

Dies bezeugt: **M ü n c h e n, 2. Okt. 1855.** Dr. v. Weißbrod, Ober-Medicinal-Rath und Universitäts-Professor.

B u c h. **Gemeindebezirks Heubach. Eingestellter Hund.**

Ein Metzgerhund mit weißer Brust, weißen etwas röthlichen Füßen, vieraugig. Der Eigenthümer kann denselben gegen Einrückungsgebühr und Fütterungskosten abholen bei **Friedrich Funk.**

Herrn Erhard den Dank für dieses Anerbieten auszusprechen, die Ausführung dieses Projectes, wenn thunlich, zu genehmigen und mit der nöthigen Augenscheins-Einnahme und dem sofortigen Referate hierüber den Stadtpfleger und Stadtförster zu beauftragen. 2) Die schon mehrseitig gewünschte und beantragt gewesene Ueberbrückung des Mühlbaches bei der Rahnemühle, sowie die

Correction und Erbreiterung des von da aus in die Rinderbachergasse führenden Wegs solle bis auf Weiteres wieder beruhen, indem die Ausführung dieses Projectes nach dem Vortrage des Herrn Stadtwerkmeisters einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand von weit über tausend Gulden verursachen würde.

3) Der Pflastergelds-Altord vom Waldstetter Thor solle der bisherigen Pächterin Johann Weikmann's Wittve wie bisher, so auch fernerhin in stets widerrufflicher Weise belassen werden.

4) Bezüglich der Polizeistunde wurde in Betracht, daß nunmehr nach Eröffnung der Eisenbahn der Fremdenverkehr dahier ein lebhafter ist, daß in den hiesigen Fabriken oft Nachts bis 9 und 10 Uhr gearbeitet wird, daß dahier Nachtrubestörungen selten sind und daß die Haltung der hiesigen Einwohnerschaft einen Ausnahmezustand nicht begründet, beschloffen: K. Ministerium des Innern zu bitten, die Polizeistunde in hiesiger Stadt, gleichwie in anderen Städten, auf 11 Uhr festzusetzen.

5) Es kam zur Sprache, daß in der Nähe der Kleemeisterei in der Rems mit geringen Kosten passende Baderplätze herzurichten wären. Es wurde sofort beschloffen: den Hrn. Stadtschultheißen und Stadtwerkmeister zu beauftragen, die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Kammerverhandlungen über den Entwurf des Gewerbe-Gesetzes.

Fortsetzung.

Die Kommission schlägt bei Art. 32 vor, über die gegenseitigen Verhältnisse und Pflichten der Gewerbeinhaber und der Gehülfe gar nichts zu erwähnen, der Abg. Mittnacht dagegen stellt den Antrag auf unveränderte Annahme des hierüber sich aussprechenden zweiten Absatzes des Regierungsentwurfs. Derselbe erhält 38 Stimmen für und 38 gegen sich, und es wird durch Entscheidung des Präsidenten der Absatz gestrichen. Der Art. 32 lautet nunmehr:

„Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke verrichtet. Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden und Gehülfe werden durch den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag bestimmt.“

Art. 33, der von der Probezeit handelt, wird ohne Debatte nach dem Regierungsentwurf angenommen, dahin gehend:

„Der Gehülfevertrag wird erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.“

Art. 34 über Auflösung des Lehrvertrags beantragt die Kommission gleichfalls nach dem Regierungsentwurf anzunehmen, demselben jedoch noch einen weiteren Beisatz wegen Ausstellung von Zeugnissen beizufügen. Die Kammer stimmt nach einiger Debatte von Vorschlägen der Kommission zu und der Artikel lautet nun:

„Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gehülfevertrag aufgelöst: 1) durch die zu gehöriger Zeit Art. (35) von Seiten eines der Kontrahenten erfolgte Aufkündigung; 2) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet. (Art. 37, 38). Bei Auflösung des Vertrages hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbeinhaber ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.“

Art. 35 über die Aufkündigungsfrist wird nach dem Vorschlage der Kommission in nachstehender Fassung angenommen:

„Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfevertrags bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.“

Dagegen beantragt die Kommission den Art. 36 nach der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, wonach derselbe lautet:

„Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschenehen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.“

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden und geht zu Art. 37 über, der die Fälle bestimmt, in denen der Gewerbetreibende das Recht der sofortigen Aufkündigung haben soll. Auch hier beantragt die Kommission die Annahme des Regierungsentwurfs, nur daß sie die Citation des Art. 41 vorschlägt, was die

Kammer genehmigt. Der Abg. Mittnacht beantragt ferner, als Ziffer 5 zu setzen: „wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdende Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht“ und in Ziffer 4 statt ein „ähnliches“ Vergehen zu setzen: ein in „ähnlicher Weise“. Die Kammer genehmigt auch diesen Antrag, und der Art. 37 lautet nun:

„Zu gleichzeitiger Aufsagung des Vertrags ist der Gewerbeinhaber berechtigt: 1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Ehrenkränkung oder in Hinsicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht; 2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbeinhaber erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensezt, oder wenn er gegen dessen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 41) feiert; 3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; 4) wenn er eine Veruntreuung oder ein in ähnlicher Weise dem guten Ruf nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen ließ; 5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdende Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht; 6) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbeinhaber außer Stand setzen, dem Gehülfe Arbeit zu geben.“

Zu Art. 38 erhebt sich eine längere Debatte darüber, ob auch eine Schmälerung der Belohnung dem Gehülfe das Recht geben soll, den Vertrag mit seinem Meister sofort zu kündigen, wie die Regierung in ihrem Entwurfe will, oder ob diese Bestimmung nach dem Kommissionsantrage aus dem Gesetze weggelassen werden soll. Frhr. v. D. W. stellt den Antrag, den Regierungsentwurf anzunehmen mit der Aenderung, daß statt „versprochener Belohnung“ gesetzt werde: „verdiente Belohnung.“ Wie st beantragt, zu setzen: wenn er ihm die Belohnung „ohne Grund“ schmälert. Mittnacht beantragt bei Ziff. 1 zu sagen: wenn der Gewerbetreibende gegen ihn „einer groben Ehrenkränkung“, einer „anderen“ strafbaren Handlung zc. Der letztere Antrag wird abgelehnt, der des Abg. Wie st aber angenommen. Hiernach lautet der Art. 38:

„Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen, wenn der Gewerbeinhaber wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere 1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsitlichkeit sich schuldig macht; 2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert oder sie nicht zu gehöriger Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.“

Bei Art. 39, 40 und 41 beantragt die Kommission unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs, wogegen die Kammer nichts einzuwenden hat. Diese Artikel lauten nun:

Art. 39. „Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfe ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.“

Art. 40. „Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insofern diese nicht zu erreichen stünde, zum Ersatze des dem Gewerbetreibenden durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.“

Art. 41. „Sonntage und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauche des betreffenden Gewerbes.“

Auf den Antrag der Kommission, welche die Art. 42—45 bezüglich der Mißbräuche von Arbeitern und der Krankenunterstützungen in gleicher Weise auch auf die Fabrikarbeiter anwendbar findet, werden diese Artikel vorerst zurückgestellt, und die heu-

tige Berathung der Gewerbeordnung mit Art. 46 begonnen, der den Begriff eines Fabrikarbeiters festsetzt. Vorher macht Mitt-riacht darauf aufmerksam, daß die Art. 37, 38, 40 und 41 Bestimmungen enthalten, die durch keinen Vertrag aufgehoben werden können; doch glaubt er, die jedesmalige Entscheidung könne man den Behörden überlassen, die mit Anwendung des Gesetzes betraut seien, eine besondere Ausnahme dieses Gegenstandes in das Gesetz sei deshalb nicht nothwendig, womit sich die Kammer einverstanden erklärt, und nun zu Berathung des Art. 46 übergeht. Feßler möchte die Art. 46, 47 und 48 lieber ganz gestrichen wissen, zieht aber, wenn sie stehen bleiben, bei Art. 46 die Regierungsverfassung vor. Nach längerer Debatte darüber, ob die Verwendung von mehr als 20 Arbeitern allein genügen solle, eine Werkstätte als Fabriklokal anzusehen, oder ob außerdem die Anwendung von elementaren Betriebskräften (Wasser, Dampf etc.) oder wenigstens der Grundsatz der Arbeittheilung noch zutreffen müsse, nimmt die Kammer den Artikel nach der Fassung des Regierungs-Entwurfs an, wonach derselbe lautet:

„Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Establishments unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Principe der Arbeittheilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 47—50 Anwendung.“

Fortsetzung folgt.

Stuttgart, 31. Aug. Ein hiesiges Blatt theilt die Verhaftung eines Ober-Quiden vom Generalstab mit, welcher die Pläne der Bundesfestung Ulm autographirt haben soll. Es circuliren hierüber folgende nähere Angaben. Ein junger Port-épée Cadett und zugleich Oberquide des Generalquartiermeisterstabs sei, so heißt es, um einen längeren Urlaub zu dem Behuf eingekommen, den Krieg in Nordamerika mitzumachen. Noch ehe eine Entscheidung auf sein Gesuch getroffen worden, soll er sich unter sehr verdächtigen Umständen entfernt haben, aber ergriffen und bei ihm autographirte Pläne der Bundesfestung Ulm gefunden worden sein, von denen man vermuthet, daß er sie habe verkauft wollen. Er sitze nun wegen eines Verbrechens in Haft und Untersuchung, welches das Militärgesetz als Landesverrath bezeichnet und mit dem Tode bedroht. Man ist um so mehr auf den Ausgang der Untersuchung gespannt, als der junge Verbrecher ein sehr talentvoller und sonst gebildeter Mann sein soll, auf den man große Hoffnungen setzte.

Bruchsal, 30. Aug. Die Bad. Landes-Zeit. berichtet: „Dskar Becker hat gegen das Verweisungs Erkenntniß der hiesigen Anklagekammer, wonach er wegen beendigten Mordversuchs vor das Schwurgericht verwiesen wurde, das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, und solches damit zu begründen versucht, daß er behauptet: er hätte durchaus wegen hochverrätherischen Angriffs gegen den deutschen Bund vor das Schwurgericht verwiesen werden müssen! Bekanntlich steht auf dem letzterwähnten Verbrechen Todesstrafe, auf demjenigen Verbrechen aber, welches dem Dskar Becker zur Last gelegt wird, nur zeitliche Zuchthausstrafe. In Folge dieser eigenthümlichen Beschwerde wurden sämtliche Akten an das großherzogliche Oberhofgericht eingesendet, dessen Entscheidung wohl schwerlich lange auf sich warten lassen wird, so daß alle Aussicht vorhanden ist, daß dieser Straffall, trotz der vom Angeklagten veranlaßten Zögerung, in der Septembersitzung dennoch zur Aburtheilung kommen wird.“

Wien, 30. Aug. Die Ansprache des Präsidenten der Herrenhauses bei Ueberreichung der Adresse lautete: „Die Mitglieder des Herrenhauses nahen mit Ehrfurcht, um den herben Empfindungen, welche die Ausübung schwerer Regentenspflichten in sich trägt, die Darlegung unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit entgegenzusetzen. Nachdem es unabweißliche Pflicht geworden, den übel berathenen Widerstand des ungarischen Landtags zu brechen, welcher gegen die Macht der Kronrechte und die verketteten Staatsgrundgesetze gerichtet war, fühlt das Herrenhaus das Verlangen, desto lebhafter patriotischen Gefühlen und Erwartungen Worte zu leihen, als ihm der schöne Beruf zu Theil geworden, der treue Wächter unantastbarer Güter zu sein, welche die Beschlüsse des Kaisers über jede Anfechtung erheben

sollen. Deshalb wurde uns die ehrenvolle Mission, diese Adresse zu unterbreiten.“ Der Kaiser antwortete: „Die Gesinnungen des Edelmuths, der Thatkraft, der Verfassungstreue, welche in der Adresse des Herrenhauses ausgedrückt sind, dienen mir zur wahren Befriedigung. Ich lege Werth darauf, daß das Herrenhaus die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Meines mit Festigkeit durchzuführenden Werkes ausgesprochen hat. Es ist kein Ehrenhaus. In treuer Anhänglichkeit stellen die Witerben einer ruhmreichen Vergangenheit sich Mir heut als Mitgründer der Zukunft dar, deren Schooß Oesterreichs Macht und Wohlfahrt durch freie Kräftebewegung unter dem Schutze der Verfassung sich glücklich entfalten soll. Auch Ich vertraue gleich dem Herrenhaus auf das Band eines in guten und bösen Tagen erprobten Brudersinnes, auf die Erkenntniß, daß der Wettstreit in gemeinsamem Streben, Entwicklung der gleichberechtigten Völker Oesterreichs besser fördert als deren Vereinzelung

Dresden, 31. Aug. Der Juristentag hat in der gestrigen Plenarversammlung den Abtheilungsbeschuß: Einführung der Geschwornengerichte in ganz Deutschland, befürwortend angenommen; dagegen den Abtheilungsbeschuß; die Geschwornengerichte für politische und Prekvergehen für besonders geeignet zu erklären, abgelehnt. Heute Vormittag wurden die Mitglieder des Juristentags vom König im Schloß empfangen.

Bern, 31. Aug. Die französische Regierung reklamiert bei dem Bundesrath wegen des Genfer Gränzstandes, verlangt Satisfaction wegen der Gränzverletzung, und Entschädigung für die verhafteten und verwundeten Franzosen.

Warschau, 25. August. Gestern Nacht ist hier eine entsetzliche That verübt worden. Man hat nämlich einen revolutionären Mord an einem Polizei-Agenten begangen, von dem man sogar voraussetzen muß, daß er nicht dieser, sondern einer andern Person galt. Bekanntlich haben wir hier eine geheime Polizei, und bei dieser ist ein Herr als einer der Hauptagenten angestellt, der von den Polen gehaßt wird; diesen beabsichtigten mehrere unserer Exaltirten aufzuhängen, fanden ihn an mehreren Orten nicht, sondern trafen auf einen seiner Unteragenten, den sie nun ohne weitere Umstände in der Wohnung ausnützten und davon gingen. Es sollen bis heute bereits gegen vierzig Menschen, meist junge Leute, als Theilnehmer an dieser schmachvollen That festgenommen und die Untersuchung eingeleitet worden sein.

Genua, 28. Aug. In Gile werden weitere 16 Bataillone nach Neapel eingeschifft. Diese Truppen, schreibt der Pungoly, sollen die Armee vervollständigen, welche mit einem großen Schlage die bourbonische Reaction in den neapolitanischen Provinzen und an den Gränzen der Marken und Toscanas vernichten soll.

New-York, 17. Aug. (Per Fulton.) Präsident Lincoln hat eine Proclamation erlassen, worin er die Einwohner von Georgia, Süd-Carolina, Virginia, North-Carolina, Tennessee, Alabama, Louisiana, Texas, Arkansas, Mississippi und Florida, mit Ausnahme der Einwohner jenes Theils von Virginia der westlich von den Alleghanybergen liegt, oder anderer Staaten die gegen die Union und Verfassung loyal bleiben, oder von Zeit zu Zeit von der Bundesarmee besetzt sind, im Zustande der Insurrection gegen die Ver. Staaten erklärt, allen Handelsverkehr mit ihnen bis zur Unterdrückung des Aufstandes als gesetzwidrig verbietet und alle Waaren oder fahrende Habe, wenn dieselben ohne besondere Erlaubniß des Präsidenten aus dem genannten Staat in einen andern Theil der Union kommen als verfallen bezeichnet und zu confisciren befiehlt. Dasselbe wird natürlich binnen 15 Tagen vom Erlaß der Proclamation auch allen Schiffen und Fahrzeugen angedroht, die einem Bürger der aufständischen Staaten gehören. Die Neger sollen in den südamerikanischen und westindischen Gewässern außerordentlich rührig sein.

Frankfurter Cours vom 29. August 1841.

Pistolen	9 fl. 36—37 fr.
Zwanzigfrankenstücke	9 fl. 22—23 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 44—45 fr.
Randdulaten	5 fl. 33—34 fr.
Englische Sovereigns	11 fl. 48—52 fr.